



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der **Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft** sollen am **Freitag, 5. September 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

die im Grundbuch von **Hemsendorf Blatt 10112** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
7	Hemsendorf	1	335	Landwirtschaft, DIE PLÄTZER WIESEN	8644
8	Hemsendorf	2	76	Wohnbaufläche, Grünanlage, Hemsendorf Nr. 104	2038
9	Hemsendorf	2	329	Landwirtschaft, Gehölz, Fließgewässer, BATTINER FELD	51545
		3	10	Wald, GUTSHEIDE	8401
		1	423	Landwirtschaft, Große Wiese	128
		1	424	Landwirtschaft, Fließgewässer, Gehölz, Große Wiese	12308
		1	425	Landwirtschaft, Große Wiese	1863

- Beschreibung:
- lfd. Nr. 7: landwirtschaftlich genutztes, unbebautes Grundstück
 - lfd. Nr. 8: Wohnhausgrundstück mit Einfamilienwohnhaus [Baujahr um 1955, Erweiterung um 1979, EG, OG, Vollkeller, ohne DG-Ausbau, ca. 134 m² Wohnfläche], Außen- und Nebenanlagen [Nebengebäude, Stall mit Anbau, weiteres Stallgebäude mit Anbau, Überdachung]
 - lfd. Nr. 9: Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft mit teilweise landwirtschaftlicher Nutzung

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.11.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: lfd. Nr. 7 = 4.100,00 €,
 lfd. Nr. 8 = 12.800,00 €,
 lfd. Nr. 9 = 82.100,00 €,
Gesamtverkehrswert = 99.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 38/20